

3167 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen samt Erklärungen der Republik Österreich

Das vorliegende Übereinkommen soll die rechtlichen Möglichkeiten einer Repatriierung von Österreichern, über die im Ausland eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist, erweitern. Eine solche Erweiterung durch Übernahme der Strafvollstreckung ist im Interesse einer Resozialisierung des Rechtsbrechers gelegen, der im Ausland im Hinblick auf sprachliche und soziale Umstände oft nicht entsprechend betreut werden kann.

Gegenstand der Vollstreckung nach diesem Übereinkommen sind ausschließlich Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen. Voraussetzung der Anwendung des Übereinkommens ist außerdem das Vorliegen der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit. Der Verurteilte muß ferner seiner Überstellung ausdrücklich zustimmen und überdies Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates sein.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen samt Erklärungen der Republik Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Edith Paischer  
Berichterstatter

Dr. Bösch  
Obmann